

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1959

Nummer 101

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20312	3. 9. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers I. Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten auf die Dienstzeit bei Angestellten und auf die Beschäftigungs- und Dienstzeit bei Arbeitern sowie Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge des Zusammenbruchs. II. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt werden. III. Berücksichtigung von Dienstezeiten im öffentlichen Dienst in der sowjetisch besetzten Zone bei Angestellten und Arbeitern . . . . .	2383
203318	9. 9. 1959	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst . . . . .	2387
2061	29. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers Öffentliche Sicherheit und Ordnung; hier: Feilhalten von Schutzmitteln in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen . . . . .	2389
22307	2. 9. 1959	RdErl. d. Kultusministers Zulassung von Absolventen der Ingenieurschulen zum Hochschulstudium . . . . .	2390
23720	4. 9. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers 9. SBZ-Programm—Wohnungen mit vorläufiger lagermäßiger Nutzung; hier: Anträge auf Normalbelegung . . . . .	2390
652	7. 9. 1959	RdErl. d. Innenministers Aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Änderung von Darlehensbedingungen durch die Gemeinden (GV) . . . . .	2391
79032	7. 9. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. 1954 S. 1805); hier: Änderung der Zahlungsbedingungen . . . . .	2391
9211	15. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Bezug und Ausgabe von Kraftfahrzeug-Anhängerbriefen durch die Zulassungsstellen . . . . .	2392
924	24. 8. 1959	Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Güterkraftverkehr; 1. Auslegung des Begriffes „anderer Ort“ im Sinne des § 6 Abs. 3 GüKG, 2. Freistellung der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen von der Sachkundeprüfung im allgemeinen Güternahverkehr. . . . .	2392

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Seite

<b>Innenminister.</b>		
3. 9. 1959	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2393, 94
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</b>		
24. 8. 1959	Bek. — Ausbildung für den höheren Forstdienst . . . . .	2393, 94
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.</b>		
	Tagesordnung für den 14. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 21. bis 23. September 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	2395, 96

20312

## I.

- I. Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten auf die Dienstzeit bei Angestellten und auf die Beschäftigungs- und Dienstzeit bei Arbeitern sowie Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge des Zusammenbruchs.**
- II. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt werden.**
- III. Berücksichtigung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in der sowjetisch besetzten Zone bei Angestellten und Arbeitern.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers 44021/B 4125/B 4200 — 3379/IV.59 u. d. Innenministers — II A 2 27.14.10 — 15454/59 v. 3. 9. 1959

In Anwendung der Nr. 6 ADO zu § 7 ATO, der Nr. 10 ADO zu § 5 TO.A und der Nr. 14 ADO zu § 16 TO.A werden die RdErl. vom

27. November	1952 (MBI. NW. S. 1829)
7. April	1953 (MBI. NW. S. 577)
18. Juni	1953 (n. v.)
21. Juli	1953 (MBI. NW. S. 1293)
28. Juli	1954 (MBI. NW. S. 1290)
12. November	1954 (MBI. NW. S. 2091)
5. August	1955 (MBI. NW. S. 1537)
22. August	1956 (MBI. NW. S. 1897)
15. Juni	1959 (MBI. NW. S. 1613)
8. Juli	1959 (MBI. NW. S. 1743)

durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

I. Bei Angestellten und Arbeitern, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs in ungekündiger Stellung im öffentlichen Dienst befunden haben und aus anderen als tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, kann abweichend von den Vorschriften der ATO, der TO.A und des MTL nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 verfahren werden, wenn sie nachweisen oder glaubhaft machen, daß sie sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bemüht haben.

Als unverschuldeter Grund gilt im Regelfall Krankheit, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder im Zusammenhang mit der Entnazifizierung eingetretene Arbeitsunterbrechung.

Die Ziffern 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die betreffenden Angestellten und Arbeiter freiwillig ausgeschieden sind oder nach dem Zusammenbruch aus tarifrechtlichen Gründen ordnungsgemäß entlassen oder wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, die, falls sie während der Beschäftigung im öffentlichen Dienst begangen worden wäre, zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses geführt hätte oder wenn durch rechtskräftiges Urteil gegen sie ein Berufsverbot oder eine Berufsbeschränkung ergangen ist.

Bei Personen, die nach dem G 131 nicht an der Unterbringung teilnehmen und erst nach dem 31. März 1951 wiedereingestellt worden sind, können die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 nur mit meiner — des Finanzministers — Zustimmung und der Zustimmung des zuständigen Ressortministers erfolgen.

Bei ehemaligen Beamten im Sinne des Deutschen Beamten gesetzes einschließlich der in den Truppensonderdienst übergeführten ehemaligen Wehrmachtsbeamten, die aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, und die als Angestellte oder Arbeiter wiederverwendet werden, gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Bei einer Wiederverwendung als Angestellter kann abweichend von den Bestimmungen der ATO und TO.A nach den nachstehenden Ziffern 1, 2 und 5 verfahren werden. Werden diese ehemaligen Beamten als Arbeiter wiederverwendet, so ist Ziffer 3 anzuwenden.

1. Bei Angestellten kann die Dienstzeit gemäß § 7 ATO so festgesetzt werden, wie wenn ihr Dienstverhältnis längstens bis zum 31. März 1949 fortbestanden hätte.
2. Soweit die Nichtbeschäftigtezeit nach Ziffer 1 auf die Dienstzeit gemäß § 7 ATO angerechnet werden kann, kann sie auch auf die Dienstzeit für die Bemessung des Übergangsgeldes gemäß den ADO-Bestimmungen zu § 16 TO.A angerechnet werden. Die Unterbrechung der Beschäftigung gilt, auch soweit sie über den 31. März 1949 hinausgeht, nicht als Unterbrechung im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A.
3. Bei Arbeitern kann die Beschäftigtezeit nach § 6 MTL bzw. die Dienstzeit nach § 7 MTL nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so festgesetzt werden, wie wenn ihr Dienstverhältnis längstens bis zum 31. März 1949 fortbestanden hätte.
  - a) Stand der Arbeiter bis zu seinem Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Dienstverhältnis bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Aufgaben am 8. Mai 1945 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. Mai 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, so ist die Zeit der Nichtbeschäftigung auf die Beschäftigtezeit (§ 6 MTL) anzurechnen.
  - b) Stand der Arbeiter bis zum Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Dienstverhältnis zu einem anderen in § 7 Abs. 2 MTL genannten öffentlichen Arbeitgeber, so sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung auf die Dienstzeit (§ 7 MTL) anzurechnen.
4. Bei Angestellten, die in derselben Vergütungsgruppe wiedereingestellt werden, in der sie bis zum Zusammenbruch gewesen sind, kann die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn ihr Angestelltenverhältnis längstens bis zum 31. März 1951 fortbestanden hätte. Werden sie in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als ihrer früheren wiedereingestellt, so kann die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn sie längstens bis zum 31. März 1951 statt in ihrer früheren in der Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl gewesen wären. Rücken sie in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl auf, die nicht höher ist als die frühere Vergütungsgruppe, so kann dieses Verfahren erneut angewandt werden, wenn es günstiger ist als die Anwendung des § 5 Abs. 3 TO.A und der Nr. 6 ADO hierzu.
 

Bei Spätheimkehrern, die nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, tritt an die Stelle des 31. März 1951 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. Voraussetzung ist, daß sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, sich binnen drei Monaten nach der Entlassung um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zu bemühen. Meine — des Finanzministers — Zustimmung nach Abschnitt I Abs. 4 ist hierbei nicht erforderlich.
5. Bei einem ehemaligen Beamten kann, wenn er im Angestelltenverhältnis beschäftigt wird und einer seiner jetzigen Vergütungsgruppe vergleichbaren oder einer höheren Besoldungsgruppe angehört hat, die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn er bereits an dem Tage in seine jetzige Vergütungsgruppe eingestellt worden wäre, an dem er in eine vergleichbare oder höhere Besoldungsgruppe als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter erstmals eingewiesen worden ist. Ziffer 4 gilt entsprechend. Tabelle über die vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen liegt an.
- II. Bei Angestellten, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder denen von ihrem Arbeitgeber aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen zum Zwecke der Herabgruppierung gekündigt worden sind und die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ord-

nungszahl als ihrer bisherigen wiedereingestellt werden, kann die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn sie statt in ihrer bisherigen in der Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl gewesen wären. Rücken diese Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe auf, die nicht höher ist als die frühere Vergütungsgruppe, so kann dieses Verfahren erneut angewandt werden, wenn es günstiger ist als die Anwendung des § 5 Abs. 3 TO.A und der Nr. 6 ADO hierzu. Zeiten in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl bleiben jedoch unberücksichtigt.

- III. 1. Dienstzeiten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Sowjetzone können als Dienstzeiten gemäß § 7 Abs. 1 ATO angerechnet werden, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 7 ATO erfüllt sind. Bei der Feststellung, ob es sich bei den Verwaltungen oder Betrieben um öffentliche Verwaltungen der Betriebe handelt, ist von den Grundsätzen auszugehen, die hierfür in der Bundesrepublik gelten. Maßgebend ist also, daß die Verwaltungen und Betriebe als Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 ATO anzusehen wären, wenn die ATO in der Sowjetzone gelten würde. Als öffentliche Betriebe gelten danach volkseigene Betriebe nur unter der obigen Voraussetzung; Betriebsstellen der Handelsorganisation (HO-Läden) sind z. B. nicht öffentliche Betriebe.

Als öffentliche Dienstzeit kann ebenfalls nicht grundsätzlich angesehen werden der Dienst bei der Volkspolizei, da es sich bei der Volkspolizei vorwiegend um militärischen Dienst handelt, der aber von der Bestimmung des § 7 Abs. 2 ATO nicht erfaßt wird. Soweit von ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei nachweislich reiner Polizeidienst in der in der Bundesrepublik üblichen Weise verrichtet wurde, behalten wir uns eine abweichende Entscheidung im Einzelfall vor.

2. Die Festsetzung der Grundvergütung gemäß § 5 Abs. 5 TO.A kommt nur in Frage, wenn es sich um einen Wechsel der Beschäftigungsstelle innerhalb der in § 1 Abs. 1 TO.A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe handelt. Die Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A kommt also nur dann in Betracht, wenn die Verwaltung oder der Betrieb, aus der der Angestellte ausgeschieden ist, zwingend von der TO.A erfaßt wird, nicht aber, wenn die Tarifordnung dort kraft eigener Entschließung angewandt worden ist.

Die Tarifordnung A ist in der Sowjetzone durch Tarifverträge abgelöst worden. Eine Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A würde daher grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß § 5 Abs. 5 TO.A sinngemäß noch angewandt wird bei den Angestellten, für die die Tarifordnung A vor ihrer Ablösung durch Tarifvertrag zwingend gegolten hat. Auszugehen ist dabei von der letzten Vergütungsgruppe nach der TO.A.

Bei Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als der Vergütungsgruppe, in der sie zuletzt nach der TO.A eingestuft waren, eingestellt werden, kann die Grundvergütung in Anwendung des Abschnitts II festgesetzt werden. Die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Sowjetzone bis zur Einstellung als Angestellter in den öffentlichen Dienst innerhalb der Bundesrepublik bleibt unberücksichtigt. Dagegen kann die Zeit der Beschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst der Sowjetzone auch nach Ablösung der TO.A durch Tarifverträge mitberücksichtigt werden.

3. Die beruflich im Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft in der Sowjetzone zugebrachte Tätigkeit kann als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL angerechnet werden. Beruflich im Arbeitsverhältnis zugebrachte Tätigkeit bei volkseigenen Betrieben kann nur insoweit angerechnet werden, als Betriebe dieser Art auch in der Bundesrepublik als Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften geführt werden.

4. Bei Sowjetzonen-Flüchtlingen im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) sehen wir die Gründe, die im Zusammenhang mit der Flucht zu einem Ausscheiden aus dem dortigen öffentlichen Dienst geführt haben, nicht als Gründe im Sinne des § 7 Abs. 3 ATO, des § 5 Abs. 5 TO.A und des § 7 Abs. 2 MTL an, die die Betreffenden selbst zu vertreten haben.

IV. Höhere Leistungen, die sich aus der Anwendung der Abschnitte I bis III ergeben, können, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung gestellt wird, vom Tage der Einstellung ab, im übrigen vom Ersten des Antragsmonats an, gewährt werden.

#### Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen nach der Reichsbesoldungsgruppe A mit den Vergütungsgruppen der Tarifordnung A (TO.A)

Vorbemerkung: Eine amtliche Gegenüberstellung besteht nicht. Für den Vergleich sind entscheidend die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A und die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen der RBO maßgebend. Die Gegenüberstellung kann daher nur einen Anhalt geben.

Es sind vergleichbar:

Besoldungsgruppe	mit	Vergütungsgruppe
A 1 a	(ADO vom 10. 5. 1938, RBB. S. 207)	Sondergruppe
A 1 b		I
A 2 b		
A 2 c 2 Stufe 4—11*)		II
A 2 c 2 Stufe 1—3*)		
A 2 d		
A 2 e		
A 3 a		III
A 3 b		
A 4 b 1		
A 4 b 2		IV
A 4 c 1		
A 4 c 2		V
A 4 d		
A 4 e		
A 4 f		VI
A 5 a		
A 5 b		
A 6		
A 7 a		VII
A 7 b		
A 7 c		
A 8 a		
A 8 b		VIII
A 9		
A 10 a		
A 10 b		IX
A 11		X

Anmerkung:

\*) Die Stufe bestimmt sich nach dem BDA.

Bezug: § 7 ATO, § 5 TO.A, ADO zu § 16 TO.A und §§ 6 und 7 MTL.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 2383.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1959 —  
B 6110—3280/IV/59

Im Zuge der Erlaßbereinigung hebe ich meine RdErl. v. 12. 2. 1954 (MBI. NW. S. 345), v. 21. 6. 1954 (MBI. NW. S. 1050) und v. 31. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1360) auf und gebe die Bestimmungen über die lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst wie folgt neu bekannt:

Nach § 4 Abs. 6 der Tarifverträge v. 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. der späteren Änderungen und Ergänzungen (MBI. NW. 1958 S. 167) trägt eine auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entfallende Lohnsteuer der Arbeitgeber.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Lohnsteuerberechnung bin ich damit einverstanden, daß die Steuerabzüge, die auf den als Arbeitslohn in Betracht kommenden Teil des Arbeitgeberbeitrages zur Zusatzversicherung entfallen, in Anlehnung an Abschn. 55 Abs. 12 LStR 1959 pauschal berechnet werden.

Es gilt dabei das Folgende:

**1. Bei Arbeitern und Angestellten, die nach der RVO in der Versicherung für Arbeiter bzw. nach dem AVG in der Rentenversicherung für Angestellte und bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind:**

(1) Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1959 und Abschn. 55 LStR 1959 gehören Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für die Zukunftsversicherung des Arbeitnehmers leistet (z. B. Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Pflichtbeiträgen) nicht zum Arbeitslohn. Dagegen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn die Ausgaben des Arbeitgebers, die er ohne gesetzliche Verpflichtung für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers leistet, soweit diese im Kalenderjahr insgesamt den Freibetrag von 312,— DM übersteigen. Voraussetzung ist, daß es sich nicht um vom Arbeitgeber übernommene Ausgaben handelt, die der Arbeitnehmer auf Grund eigener gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten hat (z. B. Beitrag des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Sozialversicherung). Bei monatlicher Beitragsleistung kommt ein Freibetrag von 26,— DM, bei wöchentlicher Beitragsleistung ein Freibetrag von 6,— DM in Betracht (Abschn. 55, Abs. 8 LStR 1959).

(2) Hiernach gehört der Beitragsanteil des Arbeitgebers für die Zusatzversicherung bei der VBL zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit er für den einzelnen Arbeitnehmer 312,— DM im Kalenderjahr übersteigt. Von dem Beitragsanteil sind also zunächst bei monatlicher Beitragsleistung der Freibetrag von 26,— DM, bei wöchentlicher Beitragsleistung der Freibetrag von 6,— DM abzuziehen. Der Restbetrag ist für alle Arbeitnehmer mit dem Pauschbetrag von 8 v. H. zur Lohnsteuer heranzuziehen. Abschn. 55 Abs. 12 Satz 2 LStR 1959 findet entsprechende Anwendung.

(3) Außer der Lohnsteuer ist auch die Kirchensteuer zu pauschalieren. Der Pauschalsatz beträgt für die Kirchensteuer 8 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Schuldner der Pauschbeträge ist der Arbeitgeber.

(5) Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung braucht von den Landesdienststellen nicht gestellt zu werden. Der Antrag gilt für alle Landesdienststellen als gestellt und genehmigt.

(6) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erl. v. 5. 6. 1954 — I A 5 — 5321 g — an die gesetzlichen Krankenkassen klargestellt, daß der Arbeitgeberbeitrag für die Zusatzversicherung, für den Pauschalbesteuerung angeordnet ist, nicht sozialversicherungspflichtig ist. Er bezieht sich dabei auf den Gem. Erl. d. fr. Reichsministers der Finanzen u. d. fr. Reichs-

arbeitsministers v. 10. 9. 1944 betr. weitere Vereinfachung des Lohnabzugs (RABI. II S. 281), in dem u. a. bestimmt ist, daß für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung solche Bezüge außer Ansatz bleiben, für die der Reichsminister der Finanzen Pauschalbesteuerung zuläßt.

**2. Bei Angestellten, die nach dem AVG in der Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert sind und an Stelle der zusätzlichen Versicherung bei der VBL die Über-(Höher)-Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben:**

Angestellte, die an Stelle der zusätzlichen Versicherung bei der VBL die Über-(Höher)-Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben, fallen nicht unter § 4 Abs. 6 der o. g. Tarifverträge. Sie müssen daher die Lohnsteuer von dem auf die Über-(Höher)-Versicherung entfallenden Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung der Angestellten selbst tragen. Bei ihnen ist lediglich der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1959 (26,— DM monatlich, 6,— DM wöchentlich) abzuziehen. Die Steuerabzüge vom Arbeitgeberanteil zur Über-(Höher)-Versicherung sind also nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Eine Pauschalierung kommt nicht in Betracht.

**3. Bei Angestellten, deren Altersversorgung nach Abschnitt IV der o. a. Tarifverträge geregelt ist:**

Bei Angestellten, deren Altersversorgung nach Abschnitt IV der o. g. Tarifverträge geregelt ist, sind sowohl der Arbeitgeberzuschuß zu der freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten, zu einer Lebensversicherung oder zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG, als auch der Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als Arbeitslohn zu versteuern, soweit diese Arbeitgeberleistungen für den einzelnen Arbeitnehmer zusammen 312,— DM im Kalenderjahr übersteigen. Dabei muß der Angestellte die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberzuschuß für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung, für die Lebensversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG selbst tragen, während die Lohnsteuer aus den Arbeitgeberbeiträgen für die zusätzliche Versicherung bei der VBL nach § 4 Abs. 6 der o. g. Tarifverträge dem Arbeitgeber zur Last fällt.

Um die Angestellten gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht schlechter zu stellen, bin ich damit einverstanden, daß der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1959 (monatlich 26,— DM) zunächst von dem Arbeitgeberzuschuß für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten usw. abgezogen wird. Von einem überschüssigen Betrag muß der Angestellte die Lohnsteuer tragen; die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der VBL — dieser gekürzt um einen etwa noch nicht ausgenutzten Teil des Freibetrages — ist vom Arbeitgeber nach obiger Ziff. 1. zu versteuern und abzuführen.

**4. Bei Angestellten, für die ein Versorgungsstock geführt wird.**

Bei den Beiträgen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zum Versorgungsstock für Angestellte im öffentlichen Dienst fehlt es an einem Versicherungswagnis. Auf die Beiträge des Dienstberechtigten ist deshalb der Freibetrag nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1959 von 312,— DM jährlich nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Abschn. 55 LStR können ebenfalls nicht angewendet werden.

**5. Beiträge des Arbeitgebers als Sonderausgaben des Arbeitnehmers.**

Alle Angestellten und Arbeiter, die von dem Beitrag des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Altersversicherung die Lohnsteuer selbst tragen müssen, können diese Beiträge, soweit sie den Betrag von 312,— DM jährlich übersteigen, als Sonderausgaben geltend machen (§ 20 a LStDV 1959).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 2387.

2061

**Offentliche Sicherheit und Ordnung;**  
**hier: Feilhalten von Schutzmitteln in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1959 —  
 I C 3 / 19—62.13.11

1. Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil v. 17. 3. 1959 — I StR 562/59 — zu § 184 Abs. 1 Nr. 3 a des Strafgesetzbuches folgende Feststellung getroffen:

„Wer in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen Gummischutzmittel (Präservative) feilhält, verletzt Sitte und Anstand schlechthin — gleichviel, ob andere anstößige Umstände noch hinzutreten oder fehlen.“

In den Gründen des Urteils, die auszugsweise in der NJW 1959 S. 1092 veröffentlicht sind, heißt es, daß es bei allen anständigen und gesitteten Menschen Ärgernis erregen müsse, wenn solche Mittel an öffentlichen Straßen und Plätzen ausgestellt, feilgehalten und verkauft würden. Dies gelte insbesondere bei einem Warenautomaten, der zur Straße hin angebracht sei; denn auf solche Weise würden jene Mittel nicht bloß wie in einer Zeitschrift angekündigt oder wie in der Auslage eines Schaufensters ausgestellt, sondern vor aller Augen in den Verkehr gebracht. Dies müsse namentlich bei Kindern und Jugendlichen alle Begriffe von Sitte und Anstand hoffnungslos verwirren und das Schamgefühl zuletzt zerstören. Hinzukomme, daß der Warenautomat die Mittel nicht nur jedem anpreist, der vorübergeht, sondern zugleich mit der gewünschten Ware wahllos jeden bedient, der die verlangte Münze einwirft: Kinder, Halbwüchsige und Erwachsene ohne jeden Unterschied. Damit seien entscheidende Sicherungen dagegen ausgeschaltet, daß ansteckungsverhütende Mittel in unberufene Hände gelangen. Der Handel mit jenen Gegenständen sei deshalb, wo er auf öffentlichen Straßen oder Plätzen betrieben werde, als mit Sitte und Anstand unvereinbar anzusehen.

2. Der Bundesgerichtshof hat damit die seit langem in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung umstrittene Frage dahin entschieden, daß das Feilhalten von Schutzmitteln in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen immer nach § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB strafbar ist. Es kommt nach seiner Ansicht auf das Hinzutreten besonderer Umstände, wie z. B. die Unangemessenheit des Aufstellungsortes (auf dem Lande, in gewissen Straßen, in der Nähe von Kirchen, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel) oder eine aufdringliche Art der Werbung (durch volles Zurschaustellen oder besondere Hinweise, durch anreißerische Form oder Färbung des Automaten, durch das gleichzeitige Angebot anderer Waren, insbesondere solcher, die Kinder und Jugendliche anlocken), nicht an. Die Frage, ob das auch zu gelten hätte, wenn Automaten z. B. in öffentlichen Bedürfnisanstalten, in der Toilette eines Restaurants, im Hauseingang oder an ähnlichen Stellen allgemein zugänglich angebracht werden, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offengelassen.

3. Es ist damit zu rechnen, daß im Hinblick auf das erwähnte Urteil Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in Zukunft einheitlicher als bisher das Feilhalten von Gummischutzmitteln in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen als strafbar ansehen werden. Jeder Verstoß gegen eine Strafnorm gefährdet zugleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist daher von den örtlichen Ordnungsbehörden zu unterbinden. Den Aufstellern derartiger Automaten ist die Beurteilung der Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof bereits durch ihre Fachpresse bekanntgeworden. Ich bitte also die örtlichen Ordnungsbehörden davon auszugehen, daß das Feilhalten von Schutzmitteln in Automaten an öffentlichen Straßen stets strafbar ist, und daher die Aufsteller unter Hinweis auf die erwähnte Entscheidung aufzufordern, Gummischutzmittel unverzüglich aus den Automaten zu entfernen. Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird der Erlaß von Ordnungsverfügungen

gen angezeigt sein, die notfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen sind.

Über Schwierigkeiten, insbesondere auch über Verwaltungsgerichtsverfahren, die sich aus diesem Anlaß ergeben, bitte ich mir auf dem Dienstwege zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,  
 Oberkreisdirektoren als untere staatliche  
 Verwaltungsbehörden,  
 örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2389.

22307

**Zulassung von Absolventen der Ingenieurschulen zum Hochschulstudium**

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1959 —  
 II E 5.36—52/2 Nr. 2202/59 — II E 3 — I/1 U

Über die Zulassung von Absolventen der Ingenieurschulen zum Hochschulstudium entscheidet die Hochschule auf Grund einer Empfehlung der Ingenieurschule.

Die Ingenieurschule beobachtet während der gesamten Ausbildungszeit sorgfältig alle Studierenden auf ihre besondere Eignung für ein späteres Hochschulstudium und macht die Beobachtungsergebnisse aktenkundig. Auf Grund dieser Unterlagen und eines Kolloquiums im Zusammenhang mit der Ingenieurprüfung beschließt der „Staatliche Prüfungsausschuß“ darüber, welche der Prüflinge, die die Abschlußprüfung an der Ingenieurschule mindestens „gut bestanden“ haben, für ein Hochschulstudium empfohlen werden können. Diese Empfehlung ist nicht von der Meldung eines Studierenden, sondern nur von der Erfüllung der Voraussetzungen und der besonderen Eignung abhängig zu machen. Eine zusätzliche Sonderprüfung zur Feststellung von Kenntnissen ist unzulässig.

Die Empfehlung zum Hochschulstudium betrifft die Fortsetzung der Ausbildung in der Fachrichtung, in der das Ingenurexamen erworben wurde (Fakultätsreife).

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 11. 10. 1948 — II E 4 — Tgb.Nr. 2786 — 44/3 — I W — II E 3 —

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 2390.

23720

**9. SBZ-Programm — Wohnungen mit vorläufiger lagermäßiger Nutzung;  
 hier: Anträge auf Normalbelegung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1959 —  
 V A 1 — 9050 — 67 — 55/59

In letzter Zeit werden mir in zunehmender Zahl Anträge auf Zustimmung zur Normalbelegung von lagermäßig zu nutzenden Wohnungen im 9. SBZ-Programm unmittelbar vorgelegt. Ich bitte, mir derartige Anträge in Zukunft nur über die Regierungspräsidenten zuzuleiten, die ihrerseits Stellung zu nehmen haben, ob und inwieweit diesen Anträgen stattgegeben werden sollte.

Grundsätzlich wird eine Zustimmung zur Normalbelegung von vorläufig lagermäßig zu nutzenden Wohnungen von mir nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- I. Zur lagermäßigen Nutzung vorgesehene, aber noch nicht fertiggestellte Wohnungen
  - Nachweis der Bereitschaft des Bauherrn, die Finanzierung auf die für normal zu belegende Wohnungen geltende Finanzierung umzustellen.
  - Verpflichtung der Gemeinde zur Erfüllung des 1.—10. SBZ-Bauprogrammes bis zum 1. 7. 1960 und des 11.—12. SBZ-Bauprogrammes bis zum 1. 7. 1961.
  - Verpflichtung der Gemeinde, ihren laufenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtungen auch

bei Verzicht auf die vorläufige lagermäßige Nutzung von Wohnungen des 9. SBZ-Programmes nachzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vorhandene, unzumutbare Notunterkünfte aufgelöst werden sollten, bevor doppelt zu belegende Wohnungen zur Normalbelegung freigegeben werden.

## II. Zur lagermäßigen Nutzung vorgesehene und fertiggestellte, aber noch nicht belegte Wohnungen

Für eine Freigabe derartiger Wohnungen zur Normalbelegung gelten die gleichen Grundsätze wie zu I.

## III. Fertiggestellte und bereits lagermäßig genutzte Wohnungen

- Grundsätzlich sollen bereits lagermäßig genutzte Wohnungen zunächst nicht vor Ablauf eines Jahres zur Normalbelegung freigegeben werden, um gewisse Reserven zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtungen des Landes zu haben.
- In Ausnahmefällen kann eine Freigabe dann erfolgen, wenn eine Doppelbelegung auf längere Sicht auch bei laufender Erfüllung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtungen der Gemeinden nicht möglich erscheint.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1959 S. 2390.

652

## Aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Änderung von Darlehsbedingungen durch die Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1959 —  
III B 5/601—1045/59

Nach § 80 GO bedarf die Aufnahme von Darlehen sowie jede Änderung der Bedingungen der von den Gemeinden (GV) aufgenommenen Darlehen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Hiernach sind insbesondere auch die Änderungen der Verzinsung und Tilgung der Darlehen genehmigungspflichtig. § 3 Abs. 3 der 4. Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung stellt die Ermäßigung der Zinsbedingungen eines Darlehens von der Genehmigungspflicht frei. Die Freistellung von der Genehmigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Ermäßigung der Verzinsung bei Annuitätsdarlehen auch eine Herabsetzung der zur Tilgung verwandten ersparten Zinsen automatisch zur Folge hat. In diesem Falle ist auch für die dadurch eintretende Verlängerung der Laufzeit des Darlehens eine Genehmigung nicht erforderlich. Auf eine Genehmigung kann jedoch nicht verzichtet werden, wenn bei Annuitätsdarlehen mit der Ermäßigung des Zinssatzes eine gleich hohe Anhebung des Tilgungssatzes vereinbart wird. Solche rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen fallen nicht unter die Ausnahmegenehmigung des § 3 Abs. 3 der 4. Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände  
und die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2391.

79032

## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. S. 1805)

### hier: Änderung der Zahlungsbedingungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 9. 1959 — IV C 2 — 32—22 — Tgb.Nr. 1640

Nachstehende Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gebe ich bekannt:

## Abschn. E, Ziff. 6 ist wie folgt zu ergänzen:

Für alle Holzverkäufe mit einem Kaufgeldbetrag von über 1000 DM wird ab 1. Oktober 1959 bei Sofortzahlung ein Skonto von 2% gewährt. Der Kaufgeldbetrag muß sich aus einem Kauf innerhalb eines Forstamtes herleiten. Bei Versteigerungen und Submissionen gilt der Erwerb mehrerer Lose aus einem Forstamt als ein Kauf. Werden Nebenkosten — z. B. Schäl- und Rücken Kosten — gesondert in Rechnung gestellt, so ist das Skonto nur für den reinen Holzkaufpreis zu gewähren.

## Abschn. E, Ziff. 17 ist wie folgt zu ergänzen:

Angeld von mehr als 500 DM aus einem Verkauf kann durch Wechsel sichergestellt werden. Die Wechsel müssen den Vorschriften der Ziff. 11—16 entsprechen und eine Laufzeit von 3 Monaten haben.

## Abschn. E, Ziff. 18: Nach dem ersten Satz ist einzufügen: Bei Sofortzahlung wird der gesamte Kaufgeldbetrag ohne Abzug des Angeldes der Berechnung des Skontos zugrundegelegt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 2391.

9211

## Bezug und Ausgabe von Kraftfahrzeug-Anhängerbriefen durch die Zulassungsstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 8. 1959 — V/B — 21—16 — 36/59

Die Dienstanweisung zu § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat ihre heute noch gültige Fassung am 31. 8. 1941 (RVBl. B S. 165) erhalten.

- Ein Bedürfnis für das in Absatz 2 dieser Dienstanweisung als zulässig erklärte Ausleihen von Briefvordrucken besteht nicht mehr. Ein etwa auftretender Bedarf kann durch telegrafische oder fernmündliche Anforderung beim Kraftfahrt-Bundesamt in der Regel fristgerecht befriedigt werden.
- Nach Absatz 3 sind in dem Briefverwendungsnachweis lediglich die Nummer des Briefvordrucks, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und der Tag der Abrechnung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt einzutragen; ist ein Kennzeichen noch nicht zugeteilt, muß der Empfänger des Vordrucks angegeben werden.

Diese Angaben versetzen das Kraftfahrt-Bundesamt in die Lage, an Hand der früher geführten „Briefrolle“, deren Unterlagen nach der Briefnummer geordnet waren, die Verwendung und den Verbleib des Briefes zu überprüfen. Die Briefrolle ist inzwischen zugunsten der — den heutigen Bedürfnissen entsprechenden — Fahrgestellkartei abgeschafft worden. Es bedarf daher einer Verbesserung des Briefverwendungsnachweises.

Ich ersuche daher,

- a) sofort Briefvordrucke nicht mehr auszuleihen und
- b) zukünftig in dem Briefverwendungsnachweis auch den Hersteller und die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs einzutragen.

— MBl. NW. 1959 S. 2392.

924

## Güterkraftverkehr;

- Auslegung des Begriffes „anderer Ort“ im Sinne des § 6 Abs. 3 GüKG,**
- Freistellung der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen von der Sachkundeprüfung im allgemeinen Güternahverkehr.**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 8. 1959 — V A 2 — 40—00·2 — 35/39  
— 40—10·2 —

- Als „anderer Ort“ im Sinne des § 6 Abs. 3 GüKG kommt grundsätzlich nur der Einsatzort, d. h. der Ort

der Beladung oder der Entladung der Fahrzeuge in Betracht.

Soll nach § 6 Abs. 3 GüKG ein anderer Ort als der Be- oder Entladeort zum vorübergehenden Standort bestimmt werden, so ist vor der Entscheidung meine Stellungnahme einzuholen.

2. Gemäß § 97 Abs. 1 GüKG sind im Güterliniennahverkehr die §§ 90—96 GüKG auf „andere öffentliche Eisenbahnen“ nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß u. a. die Sachkunde nach § 91 GüKG nicht zu prüfen ist. § 89 GüKG enthält keine derartige Ausnahme im Rahmen des allgemeinen Güternahverkehrs. Dem strengen Wortlaut nach müßte daher hier der Sachkundenachweis gemäß § 81 GüKG geführt werden. Es dürfte sich jedoch insoweit — auch nach Auffassung des Bundesministers für Verkehr — um eine ungewollte Lücke im Gesetz handeln, die im Hinblick auf § 97 Abs. 1 GüKG durch ergänzende Interpretationen des Gesetzes geschlossen werden kann, weil die Anforderungen im Güterliniennahverkehr höher sind als im allgemeinen Güternahverkehr.

Die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind deshalb auch im allgemeinen Güternahverkehr von der Sachkundeprüfung freizustellen.

— MBl. NW. 1959 S. 2392.

## II.

### Innenminister

#### **Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 3. 9. 1959 —  
I C 1 — 12.11—17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 110: „Die Verdienstverhältnisse der Arbeiter in der Industrie Nordrhein-Westfalens“

Bezugspreis: 3,75 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 2393/94.

### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### **Ausbildung für den höheren Forstdienst**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1959 — IV/A 1 10—10 Tgb.Nr. 1828/59

Zur Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes können Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1960 ablegen, das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, in beschränkter Zahl zugelassen werden. Bewerbungen sind bis zum 1. 11. 1959 an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Bei diesen sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

— MBl. NW. 1959 S. 2393/94.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****TAGESORDNUNG**

für den 14. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 21. bis 23. September 1959  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 22. September 1959, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten zur Kohle-Situation	
		<b>I. Gesetze</b> <b>Gesetze in I. Lesung</b>	
2	148	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges (GrZwg. NW.)	
3	156	Regierungsvorlage: Entwurf eines Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		<b>II. Staatsverträge</b>	
4	159	Regierungsvorlage: Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen	
		<b>III. Interpellationen</b>	
5	140	Faktion der FDP: Rede des Herrn Kultusministers Schütz am 10. Mai 1959 in Königswinter — Interpellation Nr. 5 —	
		<b>IV. Anträge</b>	
6	146	Faktion der SPD: Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulaufbaus im Lande Nordrhein-Westfalen	
		<b>V. Ausschußberichte</b>	
7	157	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im vierten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	

— MBl. NW. 1959 S. 2395/96.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.